

Satzung des Konvents der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

12. Juni 2012, Leipzig

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§1 Zugehörigkeit

- (1) Ordentliches Mitglied des Konvents der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (i. F. EVLKS) an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig (i. F. Leipziger Konvent) ist jede/r Theologiestudierende, der/die an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert ist und auf der Landesliste der Theologiestudierenden der EVLKS steht¹.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlungen wählen aus ihrer Mitte drei Konventssprecher/innen, die den Konvent leiten und seine Interessen zwischen den Vollversammlungen vertreten.

§2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Leipziger Konvent verliert, wer:
 - an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig exmatrikuliert wird;
 - von der Landesliste der Theologiestudierenden der EVLKS gestrichen wird;
 - dies beantragt.

§3 Zweck des Leipziger Konvents

- (1) Der Zusammenschluss der Theologiestudierenden der EVLKS an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig im Leipziger Konvent dient
 - der Vernetzung und dem Informationsaustausch der Studierenden;
 - dem Kontakt der Studierenden mit der Landeskirche und den dort zuständigen Abteilungen für theologische Ausbildung sowie dem landeskirchlichen Prüfungsamt;
 - der Vernetzung mit den Konventen sächsischer Theologiestudierender an anderen Fakultäten im Generalkonvent aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden², den Konventen anderer Landeskirchen, dem Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh), sowie der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

§4 Gremien und Ämter

- (1) Das einzige und höchste Gremium des Leipziger Konvents ist die Vollversammlung aller Studierenden, die nach §1.1 Mitglieder des Leipziger Konvents sind.
- (2) Die Vollversammlung überträgt 3 Studierenden, die nach §1.1 Mitglieder des Leipziger Konvents sind, das Amt eines/r Konventssprechers/in.

Abschnitt II: Vollversammlung

§5 Aufgabe und Zweck der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das wichtigste Informations- und Koordinationsgremium des Leipziger Konvents.
- (2) Sie ist das oberste Entscheidungsgremium des Leipziger Konvents. Ihre Beschlüsse sind bindend für die Arbeit des Leipziger Konvents und der Konventssprecher/innen.

¹ Sh. „Richtlinien über die Aufnahmebedingungen für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen“ (3. Juni 1997, ABI. S. A 139)

² Sh. „Satzung des Generalkonvents aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden“ (http://www.sachsen-konvent.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=8&Itemid=7)

§6 Tagungsrhythmus und Durchführung

- (1) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Dabei sollte eine Tagung in den ersten vier Wochen des Semesters abgehalten werden.
- (2) Zur Teilnahme sind alle Studierenden berechtigt, die nach §1.1 Mitglieder des Leipziger Konvents sind sowie alle die, welche die Voraussetzung zur Aufnahme auf die Landesliste der EVLKS erfüllen, dort aber noch nicht eingetragen sind.
- (3) Die Vollversammlung wird spätestens in der vorhergehenden Kalenderwoche durch die Konventssprecher über den E-Mail-Verteiler sowie durch Aushänge einberufen.

§7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Leipziger Konvents haben das Recht bis zur oder auf der Vollversammlung mündliche oder schriftliche Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder des Konventes haben Stimmrecht. Der Leipziger Konvent beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt III: Konventssprecher/innen

§8 Funktion der Konventssprecher/innen

- (1) Die Konventssprecher/innen sind der Vollversammlung des Leipziger Konvents gegenüber verantwortlich. Sie vertreten die Interessen der Vollversammlung gegenüber der EVLKS, dem landeskirchlichen Prüfungsamt und der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Zwei der Konventssprecher/innen vertreten den Leipziger Konvent beim Generalkonvent aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden als Sprecher/innen im Sinne der „Richtlinien über die Aufnahmebedingungen für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen“ (Pt. 4.2.).
- (3) Die Konventssprecher/innen entsenden Vertreter in den Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh).
- (4) Die Konventssprecher/innen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Vollversammlung.
- (5) Die Konventssprecher/innen beteiligen sich an aktuellen Diskussionen und Entwicklungen um die Ausbildungsmodalitäten für den Dienst der EVLKS.
- (6) Die Konventssprecher/innen beteiligen sich an den Vorbereitungen der von der EVLKS durchgeführten Tagungen für Theologiestudierende.
- (7) Die Konventssprecher/innen sind vertrauensvolle Ansprechpartner für die Anliegen der Studierenden.
- (8) Die Konventssprecher/innen führen die Kasse des Leipziger Konvents. Sie sind in ihrer Kassenführung der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Die Konventssprecher/innen betreiben die Website des Konvents der sächsischen Theologiestudierenden (www.sachsen-konvent.de). Sie stellen dort Informationen zu Studium, Examen, Konvent und Landeskirche zur Verfügung, veröffentlichen aktuelle Termine und zeigen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem/der Ausbildungsreferenten/in und dem Prüfungsamt der EVLKS, dem Studiensekretariat der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig und den Konventssprecher/innen auf.

§9 Wahl der Konventssprecher/innen

- (1) Die Konventssprecher/innen werden von der Vollversammlung für ein Jahr gewählt. Dabei beginnt die Legislatur zweier Konventssprecher/innen mit dem Wintersemester und die eines/r Konventssprechers/in mit dem Sommersemester. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl der Konventssprecher/innen findet auf der Vollversammlung zu Beginn einer

Legislatur statt.

- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Kandidaten/innen werden spätestens auf der Vollversammlung, auf der die Wahl durchgeführt wird benannt. Die Kandidaten für die Wahl der Konventssprecher/innen sollten zu dieser anwesend sein.
- (4) Jede/r Stimmberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Konventssprecher/innen zu wählen sind (also i. d. R. im Wintersemester zwei Stimmen und im Sommersemester eine Stimme). Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim während der Vollversammlung. Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach der Wahl ebenfalls während der Vollversammlung und sollte durch einen Teilnehmer ohne Stimmrecht vorgenommen werden.
- (6) Scheidet ein/e Konventssprecher/in vorzeitig aus dem Amt, wird auf der nächsten Vollversammlung für die verbleibende Zeit der Legislatur ein/e Konventssprecher/in nachgewählt. Die Nachwahl folgt sinngemäß den in Abs. 1-5 angezeigten Bestimmungen entsprechend.

§10 Ausscheiden eines/r Konventssprecher/in

- (1) Die Amtszeit eines/r Konventssprecher/in endet, wenn
 - gemäß §2 die Mitgliedschaft im Leipziger Konvent endet;
 - gemäß §9.1 die Legislatur endet;
 - diese/r sein/ihr Amt freiwillig niederlegt.

Beschlossen von der Vollversammlung des Leipziger Konvents am 12.06.2012